

§ 1 Geltung der Bedingungen

(1) Die Lieferungen, Leistungen und Angebote der WVD DM GmbH erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen für Leistungen im Vertrieb, für die Herstellung und den Verkauf von Werbe- und Verkaufsförderungsartikeln sowie die Herstellung von Druckerzeugnissen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Mit ihrer Übergabe an den Kunden werden die allgemeinen Geschäftsbedingungen Vertragsbestandteil. Sie gelten neben den Vorschriften des BGB, des HGB und der ZPO, soweit sie nicht diese Vorschriften verdrängen. Gegenbestätigungen des Kunden und dem Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.

(2) Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn die WVD DM GmbH sie ausdrücklich schriftlich bestätigt.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss

(1) Der Vertragsabschluss bedarf der Schriftform (§ 127 BGB). Auf Verlangen eines jeden Vertragspartners ist der andere Vertragspartner verpflichtet, die schriftliche Beurkundung nachzuholen. Ein mündlich erteilter Auftrag wird aber nicht unwirksam, weil die schriftliche Vertragsbestätigung unterbleibt. Verweist der Hersteller in einem Bestätigungsschreiben auf seine AGB, so bringt der Kunde durch die widerspruchsfreie Entgegennahme dieses Schreibens seine Zustimmung zum Ausdruck. Der Widerspruch hat unverzüglich per Einschreiben mit Rückschein oder per Telefax zu erfolgen. Nach Ablauf von 3 Werktagen ab Absendung des Bestätigungsschreibens gilt dieses als angenommen.

(2) Weicht die Auftragsbestätigung vom Angebot ab, so gilt dies als Ablehnung und neuer Antrag (§ 150 Abs. 2 BGB). Dieser neue Antrag bedarf der Annahme. Schweigen darauf gilt nicht als Annahme. Dies gilt nicht, wenn eine solche Erklärung nach der Verkehrssitte nicht zu erwarten ist oder der Antragende auf sie verzichtet hat (§ 151 Satz 1 BGB). Beweispflichtig für den Zugang des Bestätigungsschreibens für den Zeitpunkt des Zugangs ist der Absender.

(3) Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Für sie gelten Abs. (1) und Abs. (2) sinngemäß.

(4) Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird. Im allgemeinen wird die vorgeschriebene Auflage geliefert. Der Kunde ist verpflichtet, ein produktionstechnisch bedingtes Mehr- oder Mindereergebnis der bestellten Auflage bis zu 10 % anzuerkennen. Zusätzlich erhöhen sich die Prozentsätze der Mehr- oder Mindelergebnisse, wenn das Papier von dem Hersteller aufgrund der Lieferbedingungen der Fachverbände der Papiererzeugnisse beschafft wurde, um deren Toleranzsätze. Überlieferungen werden dem Auftraggeber prozentual in Rechnung gestellt.

(5) Die Verkaufsgestellten der WVD DM GmbH sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen.

§ 3 Preise

(1) Soweit nicht anders angegeben, hält sich die WVD DM GmbH an die in ihrem Angebot enthaltenen Preise 8 Wochen ab deren Datum gebunden. Maßgebend sind die in der Auftragsbestätigung des Verkäufers genannten Preise zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden gesondert berechnet.

(2) Tritt ein Kunde vom Vertrag zurück oder ficht er ihn wegen Irrtums an, so schuldet der Kunde der WVD DM GmbH einen pauschalierten Schadensersatz von 30 % des Endpreises auf die Nettoproduktionskosten bzw. 15 % auf die Nettodienstleistungskosten.

(3) Dem Kunden bleibt die Möglichkeit des Nachweises, dass der WVD DM GmbH ein Schaden nicht oder nur in geringer Höhe als Pauschale entstanden ist, erhalten. Die individuelle Vereinbarung einer Vertragsstrafe ist zulässig. In diesem Fall bleibt daneben der Anspruch auf Schadensersatz bestehen.

§ 4 Liefer- und Leistungszeit

(1) Liefertermine oder -fristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen der Schriftform.

(2) Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die der WVD DM GmbH die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anforderungen usw., auch wenn sie bei Lieferanten der WVD DM GmbH oder deren Unterlieferanten eintreten-, hat die WVD DM GmbH die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

(3) Wenn die Behinderung länger als 3 Monate dauert, ist der Käufer nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder wird die WVD DM GmbH von ihrer Verpflichtung frei, so kann der Käufer hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Auf die genannten Umstände kann die WVD DM GmbH sich nur berufen, wenn sie den Käufer unverzüglich per Einschreiben mit Rückschein oder per Telefax benachrichtigt.

(4) Sofern die WVD DM GmbH die Nichterhaltung verbindlich zugesagter Fristen und Termine zu vertreten hat oder sich im Verzug befindet, hat der Käufer Anspruch auf eine Verzugsentschädigung in Höhe von einem halben Prozent für jede vollendete Woche des Verzugs, insgesamt jedoch um höchstens bis zu 5 % des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferungen und Leistungen. Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug beruht zumindest auf grober Fahrlässigkeit der WVD DM GmbH.

(5) Kommt der Käufer mit der Abnahme in Verzug, so stehen dem Verkäufer die Rechte aus § 326 BGB und die oben bezifferten pauschalierten Schadensersatzansprüche wahlweise zu. Der WVD DM GmbH steht aber das Recht zu, vom Vertrag nur teilweise zurückzutreten und hinsichtlich des anderen Teils Schadensersatz zu verlangen. Nimmt der Käufer nicht innerhalb angemessener Frist nach Fertigstellung bzw. bei avisiertem Versand nicht prompt ab, oder ist ein Versand infolge von Umständen, die die WVD DM GmbH nicht zu vertreten hat, längere Zeit unmöglich, dann ist der Lieferant berechtigt, die Lieferung für Rechnung und Gefahr des Käufers entweder selbst auf Lager zu nehmen oder bei einem Spediteur zu lagern.

§ 5 Gewährleistungsansprüche

(1) Die WVD DM GmbH gewährleistet, dass die Produkte frei von Fabrikations- und Materialmängeln sind; die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate.

(2) Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Leistungs- und Lieferdatum. Siehe § 1.

(3) Der Käufer muss der WVD DM GmbH Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Eingang des Liefergegenstandes schriftlich mitteilen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind der WVD DM GmbH unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen.

(4) Im Falle einer Mitteilung des Käufers, dass die Produkte nicht der Gewährleistung entsprechen, verlangt die WVD DM GmbH nach seiner Wahl, dass das schadhafte Teil bzw. Gerät oder Ware zur Reparatur und anschließenden Rücksendung an die WVD DM GmbH geschickt wird;

(b) der Käufer das schadhafte Teil bzw. Gerät oder Ware bereithält und ein Servicetechniker der WVD DM GmbH zum Käufer geschickt wird, um die Reparatur vorzunehmen;

(c) falls der Käufer verlangt, dass die Gewährleistungsarbeiten an einem bestimmten Ort vorgenommen werden, kann die WVD DM GmbH diesem Verlangen entsprechen, wobei unter die Gewährleistung fallende Teile nicht berechnet werden, während Arbeitszeiten und Reisekosten zu den Standardsätzen der WVD DM GmbH zu bezahlen sind.

(5) Schlägt die Nachbesserung nach angemessener Frist fehl, kann der Käufer nach seiner Wahl Herabsetzung oder Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.

(6) Eine Haftung für normale Abnutzung ist ausgeschlossen.

(7) Gewährleistungsansprüche gegen die WVD DM GmbH stehen nur dem unmittelbaren Käufer zu und sind nicht abtretbar.

(8) Die vorstehenden Absätze enthalten abschließend die Gewährleistung der Produkte und schließen sonstige Gewährleistungsansprüche jeglicher Art aus. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche aus Eigenschaftszusicherungen, die den Käufer gegen das Risiko von Mangelgeschäden absichern sollen.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

(1) Bis zur Erfüllung aller Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent), die der WVD DM GmbH die folgenden Sicherheiten gewährt, die er auf Verlangen nach seiner Wahl freigeben wird, soweit ihr Wert die Forderungen nachhaltig um mehr als 20 % übersteigt.

(2) Die Ware bleibt Eigentum der WVD DM GmbH. Verarbeitung und Umbildung erfolgen stets für die WVD DM GmbH als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für ihn. Erlischt das Miteigentum der WVD DM GmbH durch Verbindung, so wird jetzt bereits vereinbart, dass das Miteigentum des Käufers an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf die WVD DM GmbH übergeht. Der Käufer wahrt das (Mit-) Eigentum der WVD DM GmbH unentgeltlich. Ware, an der der WVD DM GmbH (Mit-)Eigentum zusteht, wird im folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.

(3) Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Verpändung oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an die WVD DM GmbH ab. Die WVD DM GmbH ermächtigt ihn widerruflich, die der WVD DM GmbH abgetretenen Forderung für dessen Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Die Einziehungsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Käufer seiner Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.

(4) Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Käufer auf das Eigentum der WVD DM GmbH hinweisen und diese unverzüglich benachrichtigen.

(5) Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers - insbesondere bei Zahlungsverzug - ist die WVD DM GmbH berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen und gegebenenfalls Abtretung des Herausgabeanspruchs des Käufers gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch die WVD DM GmbH liegt kein Rücktritt vom Vertrag.

§ 7 Zahlung

(1) Soweit nicht anders vereinbart, sind die Rechnungen der WVD DM GmbH 14 Kalendertage nach Rechnungsstellung ohne Abzug zahlbar. Die WVD DM GmbH ist berechtigt, Abschlagszahlungen in Höhe von mind. 30 % des Nettokaufpreises sofort bei Vertragsabschluss als Vorschuss auf die Kosten zu berechnen. Die WVD DM GmbH ist berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Käufers Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen und wird den Käufer über die Art der erfolgten Verrechnung informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist die WVD DM GmbH berechtigt, Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.

(2) Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn die WVD DM GmbH über den Betrag verfügen kann. Im Falle von Schecks gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst wird.

(3) Gerät der Käufer in Verzug, so ist die WVD DM GmbH berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt ab Zinsen in Höhe des von den Geschäftsbanken berechneten Zinssatzes für offene Kontokorrentkredite zu berechnen. Sie dann niedriger anzusetzen, wenn der Käufer eine niedrige Belastung nachweist.

(4) Wenn der WVD DM GmbH Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Käufers in Frage stellen, insbesondere er einen Scheck nicht einlöst oder seine Zahlungen einstellt oder wenn der WVD DM GmbH andere Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Käufers in Frage stellen, ist die WVD DM GmbH berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn er Schecks angenommen hat. Die WVD DM GmbH ist in diesem Fall außerdem berechtigt, weitere Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen.

(5) Der Käufer ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung, auch wenn Mängelrügen oder Gegensprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenstände rechtskräftig festgestellt worden oder unstrittig sind. Zur Zurückbehaltung ist der Kunde jedoch auch wegen Gegenansprüchen aus dem selben Vertragsverhältnis berechtigt.

§ 10 Konstruktionsänderungen

(1) Die WVD DM GmbH behält sich das Recht vor, jederzeit Qualitätsverbesserungen und Konstruktionsänderungen vorzunehmen; sie ist jedoch nicht verpflichtet, derartige Änderungen auch an bereits ausgelieferten Produkten vorzunehmen.

§ 11 Urheberrechte

(1) Die WVD DM GmbH behält die Urheberrechte an seinen Kreationen. Die WVD DM GmbH gibt jedoch dem Erwerber die Möglichkeit, die Lizenz zu erwerben. Wenn der Käufer eine Lizenz erwerben will, bedarf dies eines gesonderten Vertrages.

(2) Der WVD DM GmbH wird vom Käufer die Führung von Rechtsstreitigkeiten überlassen, die sich auf das Urheberrecht beziehen.

(3) Für die Prüfung des Rechts der Vervielfältigung ist der Käufer allein verantwortlich. Das Urheberrecht und das Recht der Vervielfältigung in jeglichem Verfahren und zu jeglichem Verwendungszweck an eigenen Skizzen, Entwürfen, Originalen, Filmen, Datenträgern und dergleichen verbleibt, vorbehaltlich ausdrücklicher anderweitiger Regelung, der WVD DM GmbH. Nachdruck oder Vervielfältigung - gleichgültig in welchem Verfahren - aus denjenigen Lieferungen, die nicht Gegenstand eines Urheberrechtes oder eines anderen gewerblichen Rechtsschutzes sind, ist ohne Genehmigung der WVD DM GmbH nicht zulässig. Druckplatten (Metallplatten, Steine usw.) sowie Zylinder, Lithographien, Kopiervorlagen (Negative und Diapositive auf Film oder Glas) Matrern, Stanzern und dergleichen bleiben Eigentum der WVD DM GmbH, auch wenn sie gesondert in Rechnung gestellt werden. Druckstücke (Original- und Duplikatklischees) und Prägeplatten bleiben Eigentum der WVD DM GmbH, es sei denn, dass sie gesondert in Rechnung gestellt werden.

Die WVD DM GmbH ist nicht verpflichtet, Druckwerke von Lithographien und Kopien von Kopiervorlagen an den Käufer zu liefern. Für fremde Druckstücke, Manuskripte und deren Gegenstände, die nach Erledigung des Auftrages vom Auftraggeber binnen 4 Wochen nicht abgefordert sind, übernimmt die WVD DM GmbH keine Haftung.

§ 12 Versicherungen

(1) Wenn die der WVD DM GmbH übergebenen Manuskripte, Originale, Druckstücke, Papiere, elektronische Datenträger, zur Aufbewahrung übergebener Stehsatz, lagernde Druckmaschinen oder sonstige eingebrachte Sachen gegen Diebstahl, Feuer, Wasser oder jede andere Gefahr versichert werden sollen, hat der Käufer die Versicherung selbst zu besorgen. Andernfalls kann nur eigenübliche Sorgfalt verlangt werden.

§ 13 Satzfehler

(1) Satzfehler werden kostenfrei berichtigt, dagegen werden von der WVD DM GmbH infolge Unleserlichkeit des Manuskripts verschuldete oder in Abweichung von der Druckvorlage erforderliche Änderungen, insbesondere Besteller- und Autorenkorrekturen, nach der dafür aufgewendeten Arbeitszeit berechnet. Für die Rechtschreibung ist der Duden, letzte Ausgabe, maßgebend.

(2) Nach Druckfreigabe durch den Käufer übernimmt die WVD DM GmbH keine Haftung für eventuell aufgetretene inhaltliche Fehler.

§ 14 Haftungsbeschränkung

(1) Schadensersatzansprüche aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsabschluss und aus unerlaubter Handlung sind sowohl gegen die WVD DM GmbH als auch gegen dessen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt. Dies gilt auch für Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung, allerdings nur insoweit als der Ersatz oder Mangel von Folgeschäden verlangt wird, es sei denn, die Haftung beruht auf einer Zusicherung, die die WVD DM GmbH gegen das Risiko von solchen Schäden absichern soll. Jede Haftung ist auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt.

§ 15 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

(1) Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen WVD DM GmbH und Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist Chemnitz.

(2) Soweit der Käufer Vollkaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögens ist, ist das Amtsgericht Chemnitz ausschließlich Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.

(3) Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so ist hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.